

24. Februar 2026

Einladung zur Mitgliederversammlung am 21. März 2026

Sehr geehrte Gartenfreunde,

hiermit laden wir Sie zu unserer

**Mitgliederversammlung mit Wahl
am 21. März 2026, 10:00 bis 13:00 Uhr
in der Aula (2. Etage, Fahrstuhl vorhanden)
der F.-A.-W.-Diesterweg-Oberschule Chemnitz,
Kreherstraße 101, 09127 Chemnitz**

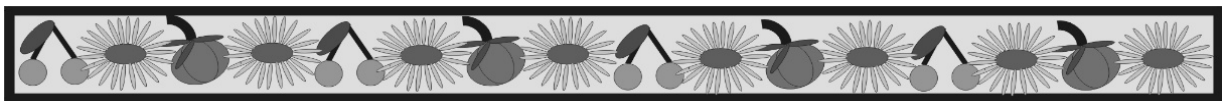
ein.

Der **Einlass** beginnt **ab 09:30 Uhr**.

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind Vereinsmitglieder persönlich. Eine Vertretung ist nur mit Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde möglich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung; sofern Gäste zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, haben Gäste kein Stimmrecht (vgl. § 9 Abs. 3 der Satzung).

Für diese Mitgliederversammlung ist **folgende Tagesordnung** vorgesehen:

1.	Begrüßung durch den Vorstand
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
3.	Wahl des Versammlungsleiters
4.	Bericht des Vorstandes, u. a. Rückblick Gartenjahr 2025
5.	Rechenschaftsbericht der Revisionskommission
6.	Vorstellung Finanzplan für 2026
7.	Auswertung Gartenbegehungen 2025
8.	Aussprachen und Anfragen



9.	Vorstellung Beschlüsse und Beschlussfassung	
	9.1	Aufhebung Beschluss 03/2025 vom 22. März 2025 zur Beschaffung eines Pkw-Anhängers - Umwidmung Überschuss Vereinsheimabriss Begründung Anschaffung der Pkw-Anhängers nicht mehr erforderlich, da die Anschaffungen, Anlieferungen und Transporte etc. anderweitig (über Ausleihe etc.) erledigt werden können Inhalte Aufhebung des Beschlusses
	9.2	Änderung der Gartenordnung (Stand März 2024, zuletzt beschlossen in MV 2024 am 9. März 2024) Begründung • Ergänzung von Regelungen zum Parken und Nutzen von Kraftfahrzeugen in der Kleingartenanlage • Anpassung der aktuellen Regelungen zur Anpflanzung von Gehölzen und zur Anpflanzung von Hecken an die Vorgaben der Rahmenkleingartenordnung Inhalte • In Abschnitt 1 wird ein neuer Absatz zum Parken und zur Nutzung von Kraftfahrzeugen in der Kleingartenanlage eingeführt. • Die aktuellen Regelungen der Gartenordnung in Abschnitt 3 Absätze (5) bis (7) werden angepasst. Die Details der vorzunehmenden Änderungen sind in der anliegenden Gartenordnung zu entnehmen, hierauf wird verwiesen.
	9.3	Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung (Stand März 2024, zuletzt beschlossen in MV 2024 am 9. März 2024, redaktionell wg Beschluss 01/2025 angepasst im März 2025) Begründung Zur Kosteneinsparung in Bezug auf Porto werden für bestimmte Schriftsachen, die per Post versendet werden sollen (außer Jahresrechnung und Einladung zur Mitgliederversammlung), die für diesen Versand entstehenden Portokosten berechnet. Inhalte Aufnahme Portogebühren in Abschnitt III Die Details der vorzunehmenden Änderungen sind in der anliegenden Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen, hierauf wird verwiesen.
10.	Wahl des Chronisten und Annahme de Wahl	
11.	Ausblick auf das Gartenjahr 2026 und Weitblick auf 2027	
12.	Verabschiedung durch den Vorstand	

Es besteht die Möglichkeit, bis sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, also bis spätestens zum 14. März 2026, Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die erst nach Ablauf dieser 7-Tages-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen (vgl. § 8 Abs. 3 der Satzung).

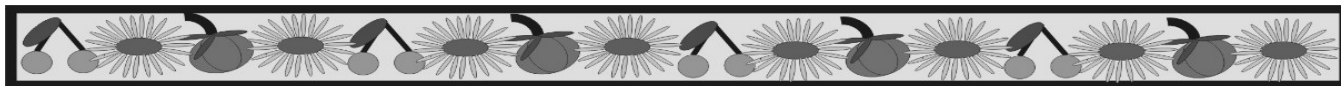
Es werden auch **weiterhin dringend Mitglieder gesucht**, die sich gern für den Verein in Form von Vorstands- und Ehrenamtsarbeit einbringen möchten. Insbesondere sind hier die wichtigen und notwendigen Ämter „Schriftführer(in)“ und „Bauverantwortliche(r)“ vakant. Weiterhin sind einige Ehrenämter, teils schon seit Jahren, nicht besetzt: Fachberater Abschnitt A und Abschnitt E sowie Mithelfer für das Bauaktiv.

Bei Fragen steht der Vorstand gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kathleen Görres

Vorsitzende des KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

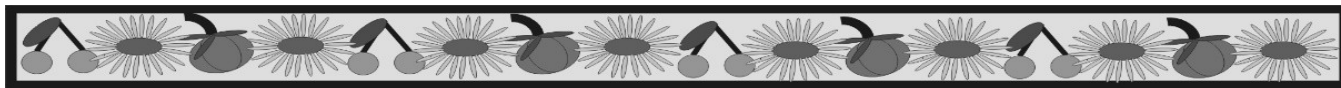


Gartenordnung des Kleingärtnerverein „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) definiert und sind die Grundlage der Gartenordnung. Um die kleingärtnerischen Vorgaben und Regelungen einhalten zu können, gibt sich der Kleingärtnerverein „Erdenglück“ Chemnitz e.V. folgende Gartenordnung, die gemäß § 17 der Vereinssatzung für alle Mitglieder bindend ist:

Vorbemerkungen (Änderungshistorie)

19. März 2011	Beschlussfassung → Neuregelung		
11. März 2023	Beschlussfassung → Änderung	Abschnitt 1 Absatz 2	neuer Absatz 2 eingefügt <i>betrifft, dass Änderungen der Gartenordnung grds. nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig sind, redaktionelle Anpassungsmöglichkeit für die Anlage zur Gartenordnung</i>
		Abschnitt 1 Absatz 5c	- Aktualisierung der Regelung zum Verbrennen von Gartenabfällen
		Abschnitt 1 Absatz 7	- Aktualisierung der Regelung zur Rechnung und Hinweis auf die Möglichkeit von Ratenzahlungen
		Abschnitt 4 alle Absätze	- Aktualisierung der Regelungen zur Bebauung Ergänzung Bauantrag
		Abschnitt 5	Neuregelungen zum Umgang bzw. zum Aufstellen von Spiel- und Sportgeräten im KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V.
		Abschnitt 6	Neuregelung Benennung der Anlage zur Gartenordnung
		Abschnitt 7	Neuregelung Zusammenfassung der weiter zu beachtenden Vorschriften im KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V.
		Abschnitt 8	Neuregelung Beschlussfassung und Bekanntgabe
9. März 2024	Beschlussfassung → Änderung	Abschnitt 1 Zif. 7e.)	Pflichtstunden
		Abschnitt 4	Regelungen für das Errichten Photovoltaik- Solaranlage
		Abschnitt 6	Ergänzung der Anlagen
xx. März 2026	Beschlussfassung → Änderung	Abschnitt 1 neu Abs. 12	Regelungen zum Parken und Nutzung von Kraftfahrzeugen in der Anlage
		Abschnitt 3 Abs. 5 bis 7	Änderungen und Anpassungen an die Vorgaben der RKO



Gliederung | Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Grundsätze, allgemeine Verhaltensregeln.....	2
Abschnitt 2 Die Pacht.....	5
Abschnitt 3 Die Gartennutzung.....	6
Abschnitt 4 Die Bebauung.....	7
Abschnitt 5 Spiel- und Sportgeräte.....	8
Abschnitt 6 Anlagen zur Gartenordnung.....	11
Abschnitt 7 weitere zu beachtende Vorschriften.....	11
Abschnitt 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	11

Abschnitt 1 Grundsätze, allgemeine Verhaltensregeln

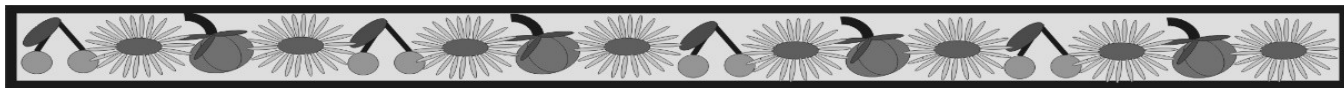
- (1) Die Gartenordnung ist nach der Satzung des Vereins die wichtigste Regelung für die Gestaltung des Vereinslebens, der Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und des äußeren Bildes der Kleingartenanlage.

In der Gartenordnung getroffene Festlegungen sind für alle Pächter bindend und können von den Organen des Vereins mit den gemäß Satzung gebotenen Mitteln durchgesetzt werden.

- (2) Änderung dieser Gartenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Soweit die Anlagen zu dieser Gartenordnung redaktionell im Rahmen der in dieser Gartenordnung geltenden Vorschriften anpassungsbedürftig werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Anlagen redaktionell auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen, soweit dies zu keinen Abweichungen von der Gartenordnung führt. Über Aktualisierungen der Anlagen in diesem Sinne wird der Vorstand auf geeignete Weise (in den Schaukästen und auf der Homepage des Vereins) informieren.
- (3) Die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen ist für den Familiengebrauch bestimmt und dient durch die Betätigung in freier Luft der Erhaltung und Förderung der Gesundheit; Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit. Die Nutzung zu Ge- und Erwerbszwecken ist ausgeschlossen. Parzellen und darauf errichtete Bauten dürfen nicht für längeren Wohnaufenthalt genutzt werden.
- (4) Als Gartensaison gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres.
- (5) Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung seiner Parzelle keine Störungen der öffentlichen Ordnung sowie der gutnachbarlichen Beziehungen ausgehen.

Dazu wird festgelegt:

- a) In der Gartensaison gilt sonntags die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig als Ruhezeit. In dieser Zeit haben Arbeiten zu unterbleiben, die mit ruhestörendem Lärm verbunden sind (z.B. Hämmern, Benutzen elektrischer Werkzeuge, elektr. Rasenmäher, Häcksler usw.)
- b) Die Ablagerung von Müll, Abfällen u.a. auf den Wegen und den Rabatten der Anlage ist nicht zulässig. Materialanlieferungen sollen so erfolgen, dass Wege in der Regel noch am gleichen Tag geräumt werden können. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Ablagerungen auf Wegen eintreten.



- c) Nach dem Inkrafttreten des Aktionsplanes für die Stadt Chemnitz zur Feinstaubminderung ist die bisher ausnahmsweise mögliche Verbrennung in den Monaten April und Oktober nicht mehr gestattet. Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist zukünftig nur noch gestattet bei Pflicht zur Verbrennung bei den beiden Pflanzenkrankheiten Feuerbrand und Scharka. Voraussetzung: Feststellung und Bestätigung durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Das Betreiben von Öfen in Lauben ist nicht gestattet.

- d) Das Ausbringen von Fäkalien auf flächiges Gartenland ist nicht gestattet.
- e) Das Füttern fremder Katzen ist in der Kleingartenanlage untersagt.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen, den Gartenwarten sowie festgelegten Ablesern ist der Zutritt zu den Gärten zur Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben in Anwesenheit des Pächters ungehindert zu gewähren.

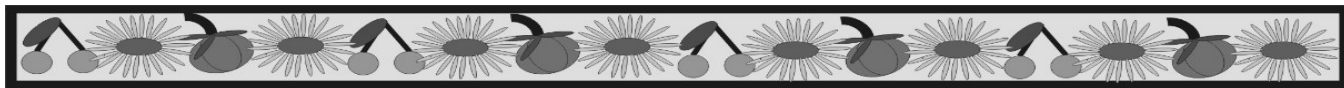
Für das Betreiben von Wasserleitungen sowie in Havariefällen haben die vom Vorstand beauftragten Personen das Recht, die Gärten auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten.

- (7) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit zur Erhaltung, Pflege und Erweiterung der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen.

Dabei wird von einer einheitlichen Stundenzahl pro Parzelle bzw. pro Mitgliedsehepaar ausgegangen, die vom Vorstand entsprechend den bestehenden Notwendigkeiten festgelegt wird.

Folgende Leistungen werden als gemeinnützige Arbeit anerkannt und auf die jährlich zu leistende Stundenzahl angerechnet:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | die Pflege der Rabatten an den Gartenwegen, zu der die anliegenden Pächter verpflichtet sind | 10 Stunden |
| b) | Leistungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen des Vereins sowie die nachfolgenden Aufräumarbeiten | tatsächliche Stunden |
| c) | Mitarbeit im Vorstand, in den Kommissionen sowie als Gartenwart in voller Höhe der zu leistenden Stundenzahl. Es erfolgt jedoch keine Befreiung von der Rabattenpflege gemäß a); | wird vom Vorstand differenziert festgelegt |
| d) | Ablesern von Strom und Wasser je nach Ableseumfang im Abschnitt (wird vom Vorstand differenziert festgelegt) Es erfolgt jedoch keine Befreiung von der Rabattenpflege gemäß a). | wird vom Vorstand differenziert festgelegt |
| e) | Heckenschnitt einschl. Beräumung für die Hecken an öffentlich zugänglichen Wegen (sogenannte Außenhecken), zu deren Schnitt anliegenden Pächter verpflichtet sind.
Jeder Anlieger hat den Weg an seiner Parzelle unkrautfrei zu halten. | differenzierte Festlegung gemäß nachfolgender Tabelle |



Zusammenfassend werden für den Außenheckenschnitt und die Rabattenpflege (betrifft Rabatten an den Gartenwegen) folgende Stunden angerechnet:

Gruppe 0 (ohne Außenhecke + ohne Rabatte)	keine Gutschrift
Gruppe 1 (Außenhecke)	2 Stunden
Gruppe 2 (Außenhecke)	4 Stunden
Gruppe 3 (Außenhecke)	8 Stunden
Gruppe 4 (Außenhecke)	12 Stunden
Gruppe 5 (Außenhecke + Rabatte)	12 Stunden
Gruppe 6 (nur Rabatte)	10 Stunden

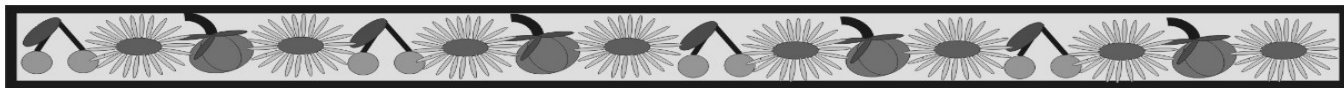
Der Vorstand hat das Recht, im Ausnahmefall auf Antrag über die vollständige oder teilweise Befreiung von der Arbeitsleistung zu entscheiden, bezogen auf das jeweilige Gartenjahr.

Entsprechend der Satzung werden nicht geleistete Stunden in Rechnung gestellt. Die nicht geleisteten Pflichtstunden werden mit der Jahresrechnung abgerechnet und sind innerhalb der in der jeweiligen Jahresrechnung enthaltenen Fälligkeit zu zahlen. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung wird auf die Beitrags- und Gebührenordnung (vgl. Abschnitt I Ziffer 3) Bezug genommen.

- (8) Für die Beseitigung von Müll und Abfällen einschließlich von Rabatten und Hecken hat jeder Pächter selbst zu sorgen.
- (9) Die Haltung von Kleintieren in den Gärten ist mit Ausnahme von Bienen nicht gestattet.
- (10) Singvögel und anderes Nutzgetier sind zu schützen.
- (11) Außentore zu den Abschnitten sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
- (12) Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage, insbesondere auf der Vereinswiese sowie sämtlichen Rasenflächen, untersagt und ist nur auf den dafür ausgewiesenen (Stell)Flächen erlaubt. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden. Während der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Baumaßnahmen des Kleingärtnervereins können weitere Einschränkungen wirksam werden. Wagenwaschen und andere Pflege- oder Reparaturarbeiten sind auf dem Gelände der Kleingartenanlage untersagt. Bei widerrechtlichem Verhalten behält sich der Vorstand das Abschleppen auf Kosten des Pächters vor.
- (13) Das Radfahren auf den Wegen innerhalb der Abschnitte ist nicht gestattet.
- (14) Alle Gärten sind auf Kosten der Pächter dauerhaft mit der Gartennummer am Tor zu kennzeichnen.

Abschnitt 2 Die Pacht

- (1) Der Abschluss eines Pachtvertrages setzt die Mitgliedschaft des Pächters im Verein voraus. Das Pachtverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Pachtvertrages zwischen dem Pächter und dem Vereinsvorstand. Es begründet das Recht zur Nutzung einer Parzelle und die Pflicht zur Entrichtung des Pachtbetrages, der Kosten für Energie und Wasser, des Betrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit sowie weiterer erforderlicher Umlagen.



Das Pachtverhältnis bezieht sich ausschließlich auf Grund und Boden.

- (2) Zur Wahrung gestalterischer Gesichtspunkte der Vereinsanlage ist der Vorstand bzw. die fachlich zuständige Kommission berechtigt, verbindliche Auflagen und/oder Empfehlungen zu erteilen.
- (3) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der abgebende Pächter die Parzelle in einem Zustand zurückzugeben, der den Bedingungen der kleingärtnerischen Nutzung und den Festlegungen in der Gartenordnung entspricht. Er hat nicht mehr nutzbare (überalterte, kranke) Anpflanzungen zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) Bestehen bei Kündigung eines Gartens oder bei Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes gegenüber diesem noch Forderungen, kann der Verein ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der im Garten vorhandenen Vermögenswerte des Pächters bis zur Höhe der zu begleichenden Schuld geltend machen.
- (5) Diebstähle, Einbrüche und Schadensfälle aller Art in den Gärten sind umgehend dem Vorstand, möglichst schriftlich, anzuzeigen.

Abschnitt 3 Die Gartennutzung

- (1) Die Gärten der Anlage werden genutzt für
 - den Anbau von Obst, Gemüse und Blumen;
 - die Pflanzung obsttragender Gehölze und Sträucher;
 - die Anlage von Rasenflächen;
 - den Anbau von Obst, Gemüse und Blumen; mindestens $\frac{1}{3}$ der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten (Drittelnutzung).

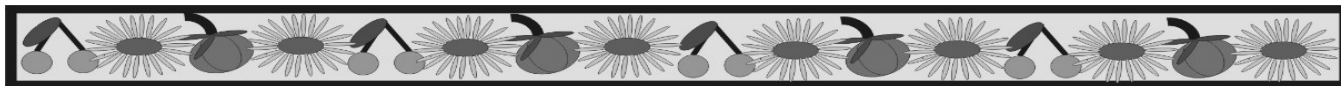
Jeglicher Anbau ist nicht für Erwerbszwecke bestimmt.

Über die in der Gartenordnung getroffenen Festlegungen hinaus hat jeder Pächter für seinen Garten gärtnerische Gestaltungsfreiheit.

- (2) Jeder Gärtner hat die Pflicht, durch Bodenbearbeitung, Düngung und Anbaufolge für die Gesunderhaltung des Bodens Sorge zu tragen.
- (3) Bei der Neupflanzung von Obstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen sind, einzusetzen.
- (4) Als Schattenspender kann die Anpflanzung eines Halbstammes erfolgen.
- (5) Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 2,50 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen ist nicht gestattet. Diesbezügliche Anpflanzungen sind spätestens zur Übergabe zum Pachtende an einen Nachpächter oder an den Verein zu entfernen.

Es sind daher neben einzelnen größeren Kern- und Steinobstbäumen in Art und Anzahl nur solche Laubgehölzarten zur Pflanzung auszuwählen, welche für Kleingärten geeignet sind und durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 2,50 m begrenzt werden können.

Bei jeglicher Pflanzung sind Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen durch Wurzeln/Äste zu vermeiden.



Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand zur Gartengrenze von 2,00 m bis 4,00 m einzuhalten.

- (6) Sind als Grenzen zwischen den Gärten Hecken angepflanzt, sind diese auf einer Höhe von höchstens **1,20 m inklusive dem jährlichen Neuaustrieb** zu halten und bei Neuanlage ist ein Abstand von 2,00 m zur Gartengrenze einzuhalten. Die Grenzabstände sind verbindlich. Die Verwendung von Stacheldraht als Abgrenzung zu den Nachbargärten ist im Interesse des Unfallschutzes nicht gestattet.
- (7) Die Hecken an den Gartenwegen sind auf einer Höhe von 2,00 m inklusive dem jährlichen Neuaustrieb, gemessen ab dem Austrittspunkt der Pflanzen aus dem Boden, und einer Breite von 0,60 m zu halten. Vom 1. März bis 30. September ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Hecken, lebende Zäune, Sträucher und andere Gehölze stark zurückzuschneiden, komplett zu kürzen oder zu entfernen. Erlaubt sind in dieser Zeit nur vorsichtige Form- und Pflegeschritte. Diese dürfen ausschließlich dazu dienen, den neuen Pflanzenwuchs zu begrenzen, die Gesundheit der Bäume zu erhalten oder die Verkehrssicherheit zu gewährleisten - und nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.
- (9) Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Nachfrage bei Fachberater).

Abschnitt 4 Die Bebauung

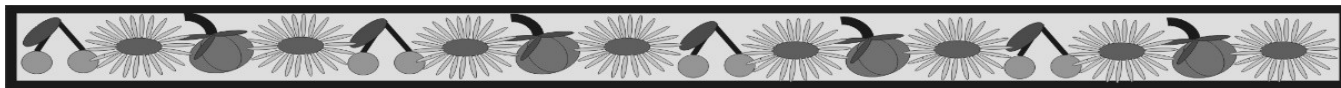
- (1) Die Gärten dürfen nur mit Bauten versehen werden, die der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung dienen. In der Gartenordnung sind nur die den Verein betreffenden Genehmigungs- und Zustimmungsregelungen enthalten. Diese Regelungen berühren nicht die baurechtlichen Vorschriften und die Zustimmungsrechte, die sich der Verpächter vorbehalten hat.
- (2) Für Neu-, Um-, Erweiterungs- und Anbauten ist die Genehmigung des Vorstandes mittels eines Bauantrages einzuholen. Für die Beantragung der Bebauung ist verpflichtend das vom Verein auf der Homepage unter <https://kgv-erdenglueck-chemnitz.de/doukmente/> zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen. Der Vorstand zieht zur fachlichen Prüfung die Baukommission heran. Das gilt nicht für die Befestigung von Wegen und die Begrenzung von Beeten.

Als Unterlagen für die Genehmigung sind einzureichen:

- eine Grundriss-Skizze, aus der die Lage des geplanten Bauwerks in der Parzelle hervorgeht,
- eine Grundriss- und eine Aufriss-Skizze des geplanten Bauwerkes;
- Angaben zur Art und Weise der Ausführung des Bauwerkes.

Die Skizzen sind mit Maßen zu versehen.

- (3) Bei der Planung und Ausführung neuer Bauwerke gelten folgende Richtmaße (außen):
 - Abstand zur Gartengrenze: 3,00 m
vorhandene Fluchten beachten!



- bebaute Fläche: 24 qm
(überdachte Fläche einschl. überdachtem Freisitz)

- (4) Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben laut § 20a BKleingG Bestandsschutz.
- (5) Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vorstandes (siehe Bauordnung des Verbandes).
- (6) Das Errichten einer Photovoltaik- | Solaranlage im Kleingarten stellt eine bauliche Veränderung dar. Vor Anschaffung und Errichtung sind die Hinweise gemäß **Anlage 2** zu dieser Gartenordnung dringend zu beachten und die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

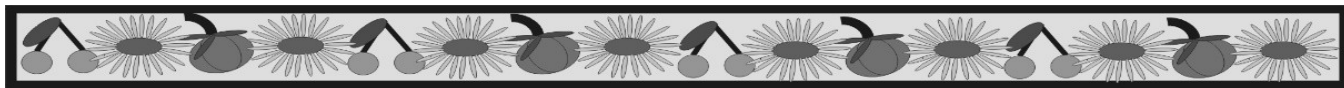
Abschnitt 5 Spiel- und Sportgeräte

- (1) *Vorbemerkung:*
Grundsätzlich dient ein Kleingarten nach den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf, und zur Erholung. Der Pachtpreis ist nach § 5 BKleingG an den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gebunden und darf das Vierfache dieses Betrages nicht übersteigen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass wir auf mindestens einem Drittel unserer Gartenfläche Gemüse und Obst in großer Vielfalt anbauen. Das ist das prägende Merkmal. Erholungsnutzung wird im Sinne des Bundeskleingartengesetzes durch die gärtnerische Betätigung als Solche und die damit verbundene Bewegung an frischer Luft sowie durch Ruhe und Entspannung erreicht.

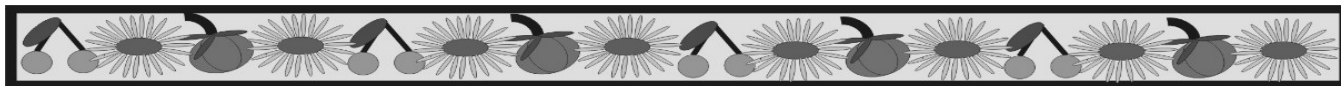
In den Kleingartenanlagen, zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie, ziehen immer mehr Familien ein und entdecken die Kleingärten für sich und ihre Kinder. Das begrüßen wir als Vorstand sehr, denn schließlich ist das Heranführen der jungen Generation an die Welt der Pflanzen und Tiere ein wichtiger Bestandteil der Erziehung und Persönlichkeitsbildung und ist wichtig, um die junge Generation auch für das Kleingartenwesen zu begeistern. Und natürlich wollen Kinder nicht nur die Natur im Kleingarten entdecken, sondern auch spielen, und zum Spielen gehören auch Spielgeräte. Das ist uns bewusst – nichtsdestotrotz haben wir bei der Genehmigung von Spielgeräten für die Kleingärten unserer Anlage eine große Verantwortung und müssen dabei immer die geringe Größe der Gärten, die räumliche Nähe zum Gartennachbarn und auf gegenseitige Interessen sowie letztlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben achten. Dabei haben wir darauf zu achten, dass die kleingärtnerische Nutzung weiterhin im Vordergrund steht und die Spielgeräte, -einrichtungen in einem angemessenen, ausgewogenen Verhältnis bleiben. Unsere Kleingartenanlage darf keine Spielanlage werden.

Dies vorausgeschickt, werden nachfolgende Vorgaben bzw. Regelungen für die Handhabung zum Aufstellen von Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie Sportgeräte (Trampoline) aufgestellt:

- (2) *Grundsätzliches*
 - a) Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherungspflicht ausschließlich dem Pächter des Gartens. Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne der Gartenordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen.

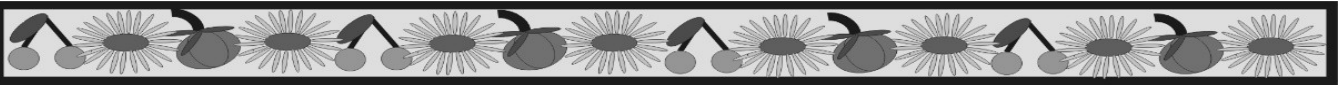


- b) Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie Sportgeräte sind insbesondere folgende:
- Spielhaus
 - Spielturm
 - transportable Kinderplanschbecken (Badebecken)
 - Rutsche
 - Schaukel
 - Sandkasten
 - Trampolin
- c) Ein Gestattungsantrag für den Aufbau eines Spielgerätes bzw. einer -einrichtung ist an den Vereinsvorstand zu richten und wird von dort bearbeitet und mit dem Antragsteller abgestimmt. Dem Antrag ist eine Skizze mit den Maßen und dem beabsichtigten Aufstellort des jeweiligen Kinderspielgerätes bzw. -einrichtung beizufügen. Die Zustimmung des Vorstandes ist mittels eines Antrages einzuholen. Für die Beantragung der Gestattung ist verpflichtend das vom Verein auf der Homepage unter <https://kgv-erdenglueck-chemnitz.de/doukmente/> zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen.
- d) Die Erlaubnis beschränkt sich auf den Zeitraum bis zum Ende des 12. Lebensjahres eines jeden Kindes. Anschließend erlischt die Erlaubnis und die Spielgeräte und -einrichtungen sind wieder rückstandslos zu entfernen. Gleiches gilt bei Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses (bei Abgabe des Kleingartens). Pro Garten wird das Aufstellen von maximal drei Spielgeräten und -einrichtungen gestattet, wobei bei der Aufstellung eines Spielturmes oder Spielhauses nur eines von beiden zulässig ist. Für den Fall, dass der Spielturm mit Rutsche, Schaukel und/oder Sandkasten ausgestattet ist, darf nur der Spielturm unter Beachtung der untenstehenden Abmessungen und nur nach Erlaubnis aufgestellt werden.
- e) Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind nur auf der vorhandenen Rasenfläche erlaubt, damit keine kleingärtnerische Anbaufläche verloren geht.
- f) Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind ausschließlich als solche unter Beachtung der Herstellervorgaben zu nutzen. Eine Nutzung als Abstellplatz oder als Aufenthaltsraum/-ort für Erwachsene ist untersagt und hat zu unterbleiben. Diese Nutzung zu überwachen und einzuhalten, obliegt ausschließlich dem Gartenpächter.
- g) Die Nutzung der Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie der Sportgeräte hat unter Beachtung der Ruhezeiten gemäß dieser Gartenordnung (vgl. Abschnitt 1 Abs. 4a) zu erfolgen.
- h) Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten liegt ausschließlich beim Gartenpächter.
- i) Im Fall von Verstößen gegen die Gartenordnung im Zusammenhang mit der Nutzung der Kinderspielgeräte und -einrichtungen (etwa bei Missachtung der Ruhezeiten) oder bei Verstoß gegen vorgenannte Bedingungen (wie etwa Nutzung zu anderen, nicht erlaubten Zwecken) ist der Vorstand berechtigt nach einmaliger erfolgloser Abmahnung die Erlaubnis zu widerrufen. In diesem Falle sind die Kinderspielgeräte und -einrichtungen durch den Gartenpächter unverzüglich auf eigene Kosten abzubauen und aus dem Garten zu entfernen.



(3) Einzelheiten

lfd. Nr.	Gerät bzw. Einrichtung	Erlaubt	Voraussetzungen für Erlaubnis
(1.)	Spielhaus	ja	- max. Grundfläche = 3m² - maximale Firsthöhe 2 m - Grenzabstand: 2,00 m - Als Baumaterial sind ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet. - Keine Eindeckung des Dachs mit schwergewichtigen Dachziegeln. - Eindeckung des Dachs wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie ist zulässig - Der Standort ist mit dem Vorstand abzusprechen.
(2.)	Spielturm	ja	- max. Grundfläche = 3m² - maximale Firsthöhe 3,20 m - Grenzabstand: 2,00 m - Die Podesthöhe darf 1,50 m nicht überschreiten. - Als Baumaterial sind ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet. - Keine Eindeckung des Dachs mit schwergewichtigen Dachziegeln. - Eindeckung des Dachs wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie ist zulässig - Der Standort ist mit dem Vorstand abzusprechen.
(3.)	transportable Kinderplanschbecken (Badebecken)	ja	- genehmigungsfrei unter folgenden Voraussetzungen: ➤ Fassungsvermögen max. 3 m³ ➤ Füllhöhe max. von 50 cm ➤ Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 60 cm sein ➤ Chemische Badezusätze sind nicht gestattet. ➤ Aufstellzeit: in der Gartensaison
(4.)	Rutsche	ja	- genehmigungsfrei bis zu einer Höhe von 1,50 m
(5.)	Schaukel	ja	- genehmigungsfrei - Grenzabstand: 2,00 m ist zu beachten.
(6.)	Sandkasten	ja	- genehmigungsfrei bis zu einer Größe von 1 m x 1 m - Für Sandkästen mit größeren Abmessungen ist die Erlaubnis des Vorstandes vor Aufstellung einzuholen.
(7.)	Trampoline	ja	Wegen der Details und der Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Aufstellen eines Trampolins wird auf die anliegende Handlungsanweisung für Trampoline (vgl. Anlage 1 zu dieser Gartenordnung) verwiesen. Diese ist bei der Antragstellung dringend zu beachten.



(4) **Schlussbemerkungen**

- a) Alle bislang mit entsprechender Erlaubnis des Vorstandes aufgestellten Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie Sportgeräte unterliegen dem Bestandsschutz. Der Vorstand ist berechtigt, sich die Erlaubnis vorlegen zu lassen.
- b) Im Hinblick auf die bereits bestehenden und mit Erlaubnis des Vorstandes aufgestellten Trampoline sind die Vorgaben in der Handlungsanweisung (vgl. **Anlage 1** zur dieser Gartenordnung) dringend zu beachten. Hierzu gehört insbesondere:
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die eventuelle Schäden durch das Trampolin gegenüber Dritten abdeckt; der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist dem Vorstand nachzuweisen – dies gilt unabhängig vom Bestandsschutz.
 - feste Verbindung des Trampolins mit entsprechenden Erdhaken oder sonstigen geeigneten Mitteln mit dem Boden
 - Aufstellzeit nur in der Gartensaison (Abbau nach Ende der Gartensaison)

Abschnitt 6 Anlagen zur Gartenordnung

Der Gartenordnung liegen folgende Anlagen zur Beachtung bei:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Handlungsanweisung für Trampoline |
| Anlage 2 | Hinweise und Regeln für Photovoltaik- Solaranlagen in Kleingärten |

Abschnitt 7 weitere zu beachtende Vorschriften

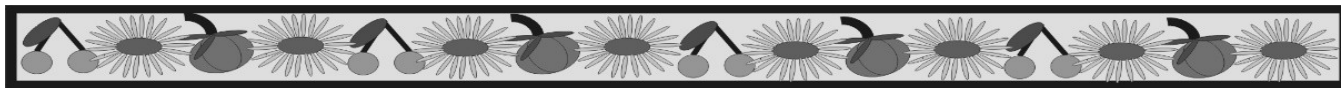
Neben der Gartenordnung sind weitere Vorschriften und Regelungen zu beachten. Im Einzelnen:

- Rahmenkleingartenordnung des LSK
- Wasser- und Stromordnung des KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V.
- Beitrags- Gebührenordnung des KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

Abschnitt 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am **xx. März 2026** die Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Erdenglück“ Chemnitz e.V. beschlossen. Die Gartenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Gartenordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für sie verbindlich.



Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingärtnerverein „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

Gemäß der Vereinssatzung (vgl. § 10 Absatz 1) finanziert der Verein seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus (Mitglieds)Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln. Diese Ordnung soll die Finanzierung präzisieren. Daher gibt sich der Kleingärtnerverein „Erdenglück“ Chemnitz e.V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

Vorbemerkungen (Änderungshistorie)

19. März 2022	Beschlussfassung → Neufassung		
11. März 2023	Beschlussfassung → Änderung	Abschnitt III Zif. 8 a.)	ersatzlos entfallen
		Abschnitt III Zif. 9.)	alt: 10,00 €/Std. neu: 20,00 €/Std.
		Abschnitt III Zif. 10.) [Leihgebühren für vereinseigene Geräte und Werkzeuge]	ersatzlos entfallen
März 2023	Änderung gemäß Abschnitt I Nr. 4	Abschnitt III Zif. 8 r.)	alt: 12,00 €/Std. neu: 15,00 €/Std.
9. März 2024	Beschlussfassung → Änderung	Abschnitt III Zif. 6.)	alt: 150,00 € neu: 300,00 €
		Abschnitt III Zif. 8 i.)	<i>Ergänzung:</i> Zuschlag bei Einbau bzw. Verwendung von Zählern für Wasser und Strom mit abgelaufener Eichfrist
		Abschnitt III Zif. 8 s)	<i>Neuregelung:</i> Kosten für unterlassenen Heckenschnitt an Außenhecken (nach einmaliger erfolgloser Abmahnung durch den Vorstand)
22. März 2025	redaktionelle Umsetzung des Beschlusses 01/2025 über die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge	Abschnitt III Zif. 3)	<i>Anpassung an Beschluss 01/2025</i> 100,00 € (alt: 80,00 €) 10,00 € (alt: 7,50 €)
xx. März 2026	Beschlussfassung → Änderung	Abschnitt III Zif. 8a)	<i>Aufnahme von Portogebühren für bestimmte Fälle</i>

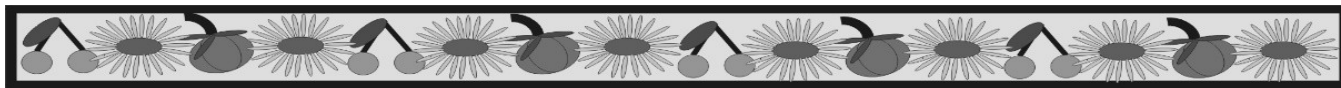
I. Allgemeine Regelungen

1.) Fälligkeit

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden mit Zustellung der jeweiligen (Jahres)Rechnung innerhalb des in der jeweiligen Rechnung festgelegten Zahlungszieles zur Zahlung fällig (Wasser und Strom für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum, Jahrespachtrechnung für das Folgejahr).

2.) Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.



3.) Ratenzahlung

Die Zahlung der Jahresrechnung bzw. der Pflichtstundenrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur auf entsprechenden Antrag an den Vorstand und nach Bestätigung durch den Vorstand möglich. Für die Beantragung der Ratenzahlung ist verpflichtend das vom Verein auf der Homepage unter <https://kgv-erdenglueck-chemnitz.de/dokumente/> zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dieses Formular ist vollständig und unterschrieben beim Vorstand einzureichen und gilt grundsätzlich pro Jahresrechnung bzw. Pflichtstundenrechnung.

4.) Änderungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder und Gartenpächter. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder und Gartenpächter ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

1.) Pachtzins

Die Pachthöhe ist nicht Bestandteil dieser Beitrags- und Gebührenordnung. Sie wird durch die Vertragspartner Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V., als Generalpächter, und den Bodeneigentümern jeweils verhandelt. Seit 2005 gilt der zulässige Höchstpachtpreis für Kleingärten. Dieser beträgt in Chemnitz 0,14 €/m².

2.) Steuern/Öffentliche Lasten

- | | |
|---|----------------------|
| a.) Grundsteuer A (je m ²): | gemäß Steuerbescheid |
| b.) Grundsteuer B (Laube größer als 25 m ²) | gemäß Steuerbescheid |

3.) Mitgliedsbeitrag

- a.) Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Voraus auf entsprechende Rechnung zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge beziffern sich aktuell wie folgt:

aa.) Mitgliedsbeitrag für Erstmitglied	100,00 € pro Jahr
<i>laut Beschluss 01/2025 der Mitgliederversammlung vom 22.03.2025</i>	

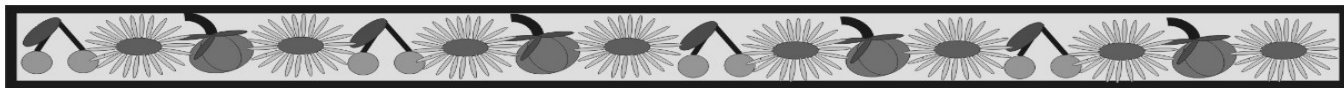
bb.) Mitgliedsbeitrag für Zweitmitglied	10,00 € pro Jahr
<i>laut Beschluss 01/2025 der Mitgliederversammlung vom 22.03.2025</i>	

- b.) Bei Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahrs anteilig mit Beginn des Beitrittsmonats geschuldet.
- c.) Bei Austritt aus dem Verein vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4.) Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme als Mitglied in den Verein entsteht gemäß Vereinssatzung (vgl. § 3 Abs. 3) eine Aufnahmegebühr, die auf entsprechende Rechnung vor Abschluss des Pachtvertrages zu überweisen ist.

Aufnahme- und Schreibgebühr	25,00 €
-----------------------------	---------



5.) Gebühr für Bonitätsprüfung

Vor Aufnahme als Mitglied in den Verein ist der Vorstand berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen, um zu prüfen, ob das künftige Mitglied die Zahlungsverpflichtungen, die die Mitgliedschaft im Verein mit sich bringen, erfüllen kann.

Gebühr¹ für Bonitätsprüfung

in tatsächlicher Höhe

6.) Sicherungsgebühr

Die Sicherungsgebühr dient der Absicherung des Vereins gegen Zahlungsrückstände nach Auflösung des Pachtvertrages und Kosten für Rechtsmittel bei der Durchsetzung von Kündigungen. Die Sicherungsgebühr ist auf entsprechende Rechnung vor Unterzeichnung des Pachtvertrages zu überweisen.

Sicherungsgebühr

300,00 €

(Die Sicherungsgebühr fällt nur für das Erstmitglied an.)

Bei ordnungsgemäßer Beendigung des Pachtverhältnisses wird die Sicherungsgebühr zurückgezahlt.

7.) Wertermittlungsgebühr

Bei einer Gartenübergabe durch Kündigung oder aus anderem Grund ist generell eine Schätzung (sogenannte Wertermittlung) im Kleingarten erforderlich. Die Wertermittlungsgebühr zahlt generell der abgebende Pächter sofort bei Übergabe des Protokolls an die Wertermittler. Die Gebühr für die Wertermittlung entsteht je Kleingarten und beträgt (einschließlich Porto, Schreibmaterial/Wertermittlungsprotokoll):

Wertermittlungsgebühr

40,00 €

8.) Verwaltungskosten und sonstige Gebühren/Zuschläge/Kosten

a.) Portogebühren

in tatsächlicher Höhe

Sofern der Versand der Jahresrechnung und der Einladung zur Mitgliederversammlung per Post gewünscht ist, entstehen hierfür keine Portogebühren. Es wird jedoch auf die Möglichkeit des E-Mail-Versandes auf Grundlage einer entsprechenden Datenschutzerklärung hingewiesen.

Für Mitglieder, an die der Verein Schreiben (z. B. allgemeine Korrespondenz, Abmahnungen etc.) per Post versendet (z.B. infolge fehlender Zustimmung zum E-Mail-Versand etc.), werden künftig Portogebühren erhoben und in Rechnung gestellt.

b.) Kosten je Mahnung zzgl. Verzugszinsen und Portokosten, §§ 286, 288 BGB

- 1. Mahnung 0,00 €
Für die 1. Mahnung fallen Portogebühren gemäß Ziffer 8a.) an.
- 2. Mahnung 5,00 €
- 3. Mahnung 10,00 €

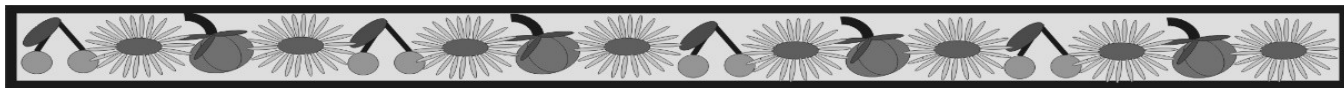
c.) Bearbeitungsgebühr für termingerechte Ratenzahlungsvereinbarung (laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.03.2019)

5,00 €

d.) Bearbeitungsgebühr für verspätet beantragte und eigenmächtige Ratenzahlung

10,00 €

¹Die Gebühren variieren je nach Umfang der Auskunft zwischen 4 € bis 6 €.



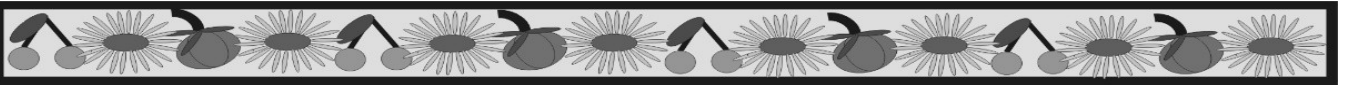
- e.) Verwaltungsgebühr für gekündigte Gärten
bei weiterer Nutzung bzw. Pflege des Gartens,
wenn kein Folgepächter gefunden wird (max. 1/2 Jahr) 70,00 €
- f.) Strafgebühr für nicht eingebaute Kaltwasserzähler
zum Termin des Wasseraufdrehens 25,00 €
- g.) Strafgebühr für unkontrollierten Austausch
von Strom- und Wasseruhren 50,00 €
- h.) Zuschlag bei fehlenden Verbrauchswerten für Strom und Wasser
sowie Zuschlag bei Einbau bzw. Verwendung von Zählern
für Wasser und Strom mit abgelaufener Eichfrist: je Verstoß = 50,00 €
- i.) Zuschlag bei unentschuldigter Nichtanwesenheit bei
der Strom- und Wasserablesung 25,00 €
- j.) Verweigerung von Strom-/Wasserversorgung inkl. Aufwand
für das Wiederanklemmen bei säumigen Zahlern (Jahresrechnung),
zahlbar vor Wiederanschluss 50,00 €
- k.) Strom-/Wasserdiebstahl (inkl. Anzeige) 250,00 €
- l.) Gebühr für illegale Ablagerung von Müll, Bauschutt,
Gartenabfälle und Grünschnitt auf den Gemeinschaftsflächen
der Vereinsanlage (inkl. Leergärten) und außerhalb der Vereinsanlage 250,00 €
- m.) Gebühr je Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins 50,00 €
- n.) Gebühr für Schlichtungsverfahren 30,00 €
- o.) Kommt ein Mitglied seiner Meldepflicht bei Veränderung
der Wohnanschrift nicht nach, dann hat er die entstehenden Kosten
der Einholung der Veränderung beim Meldeamt² einschließlich
zusätzlicher Arbeitsleistung in Höhe von insgesamt 25,00 €
zu tragen.
- p.) Jahresbeitrag zur Laubenversicherung je nach Umfang
- q.) Kosten für Jahresabonnement der Gartenzeitschrift
(„Der Gartenfreund“) 15,00 €
- r.) Kosten für unterlassenen Heckenschnitt an Außenhecken
(nach einmaliger erfolgloser Abmahnung durch den Vorstand) in tatsächlicher Höhe³

9.) Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden (= Pflichtstunden) 20,00 €/Std.

10.) ersatzlos entfallen

²Aktuell beziffern sich die Kosten eine Melderegisterauskunft bei der Stadt Chemnitz auf 14,00 € pro schriftliche Auskunft.

³Auf Nachweis der dem Verein für die Ersatzvornahme in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit entstandenen Kosten.



11.) Strom- und Wasserversorgung

Der individuelle Verbrauch an Strom und Wasser wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen des jeweiligen Versorgers abgerechnet.

Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die betreffende Versorgung ab Rechtsträgergrenze angeschlossen sind (auf der Rechnung als Wasser- und Stromverluste gekennzeichnet).

12.) Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen und Sachbeschädigung

- a.) Für jede nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem öffentlichen Gelände des Kleingärtnervereins „Erdenglück“ Chemnitz e.V. werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 50,00 €.
- b.) Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

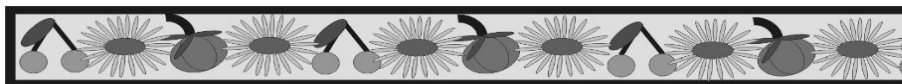
13.) Verlust von Schlüsseln

Der Verlust von Schlüsseln für die Gemeinschaftsanlagen (Tore, Bauhof, Office) ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die durch den Verlust entstehenden Kosten für den Einbau neuer Schlösser bzw. das Nachmachen von Schlüsseln sind durch den Verursacher zu ersetzen.

IV. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am **xx. März 2026** die Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingärtnervereins „Erdenglück“ Chemnitz e.V. beschlossen. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitrags- und Gebührenordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für sie verbindlich.



14.02.2026

Der Vorstand informiert



Gesucht werden ...

Schriftführer	Leitung für unseren Bauhof
Du hast Lust, dich ein einzubringen und unseren Vorstand zu unterstützen? Dann suchen wir genau dich als neuen Schriftführer! Was gehört dazu? • Protokoll schreiben bei unseren Vorstandssitzungen, Sprechstunden, Mitgliederversammlungen • wichtige Beschlüsse und Entscheidungen festhalte • bei Einladungen oder Schreiben mithelfen • Unterlagen ordentlich und übersichtlich führen Keine Sorge - du musst kein Profi sein. Wichtig sind vor allem Zuverlässigkeit und Spaß an der Zusammenarbeit im Team. Als Schriftführer bist du nah am Geschehen und kannst aktiv mitgestalten, was bei uns passiert. Eine tolle Möglichkeit, sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen!	Du packst gerne mit an, behältst den Überblick und organisierst Dinge mit Herz und Verstand? Dann bist du bei uns genau richtig! Für unseren Verein suchen wir eine engagierte Person als Leitung des Bauhof. Deine Aufgaben: Planung Koordination von Arbeitseinsätzen • ggf. Teilnahme an Vorstandssitzungen und Besprechungen • selbstständiges Organisieren von anstehenden Projekten • Ansprechpartner/in für unsere Vereinsmitglieder rund um Bau- und Arbeitseinsätze • Einweisung der Mitglieder in die Arbeit mit technischen Geräten Was du mitbringen solltest? Organisationstalent, Zuverlässigkeit und Freude an der Zusammenarbeit im Team. Gleichzeitig ist eigenständiges Arbeiten gefragt - du solltest also beides können: Anpacken und Abstimmen. Als Leitung des Bauhofs gestaltest du aktiv das Vereinsleben mit und trägst dazu bei, dass unsere Anlage gepflegt und gut organisiert bleibt.

Wenn du Interesse hast oder mehr wissen möchtest, melde dich einfach bei uns. Wir freuen uns auf dich!

Der Vorstand
KGV „Erdenglück“ Chemnitz e. V.